

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Dies Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie findet ihre Grundlage aber in der Satzung in der Fassung vom 22. März 2019 in den §§ 5, 6 und 7. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen und kann nur von der Hauptversammlung geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Hauptversammlung beschließt die Höhe des Beitrages, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. des folgenden Quartals erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben wahrnehmen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

Folgende Beiträge werden nach dem Solidarprinzip erhoben:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Kinder bis 14 Jahre	10,00 € im Monat
02	Jugendliche bis 18 Jahre	15,00 € im Monat
03	Erwachsene 1x wöchentlich Sport	20,00 € im Monat
04	Erwachsene Mehrere Male in der Woche Sport	25,00 € im Monat
05	Institutionen (Kindertagesstätten)	Jahresbeitrag von 20,00 € Je Mitarbeiter der Einrichtung
06	Fördermitglied (Bronze)	Jahresbeitrag von 60,00 €
07	Fördermitglied (Silber)	Jahresbeitrag von 90,00 €
08	Fördermitglied (Gold)	Jahresbeitrag von 120,00 €

§ 4 Fälligkeit der Beiträge

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 03 und 04.
3. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Verbandsmitgliedschaften und Versicherungen.
4. Der Ersteinzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt am 20. Tag des laufenden Monats für das aktuelle Quartal. Die Folgelastschriften der Mitgliedsbeiträge werden quartalsweise jeweils am 10. Tag des 1. Monats abgebucht.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungs- bzw. SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 10. Tag des 1. Monats/Quartals auf das Vereinskonto.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 3,00 € pro Mahnung erhoben.
7. In sozialen Härtefällen, wie *Magdeburg-Pass* oder bei Krankheit länger als 3 Monate, kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe gestellt werden. Der verminderte Beitrag beträgt 7,00 € pro Monat. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Ein schriftlicher Antrag ist an den Vorstand zu richten. Die schriftliche Genehmigung erhält das Mitglied und der Übungsleiter, eine Kopie liegt in der Verwaltung vor. Sobald das Mitglied wieder am Sport teilnimmt, muss eine Meldung an die Geschäftsstelle erfolgen.

Alle für den Verein tätigen Übungsleiter verpflichten sich zur Teilnahme an der Prüfung, ob eine Beitragsminderung eines Mitgliedes noch Bestand hat.

In einem Rhythmus von 6 Monaten wird geprüft, ob das Mitglied noch einen Anspruch auf Beitragsminderung hat, eine Information folgt an den jeweiligen Übungsleiter.

8. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist laut Satzung zum Quartalsende möglich und hat schriftlich 14 Tage vor Quartalsende zu erfolgen. Der Mitgliedsausweis ist bei der Kündigung der Mitgliedschaft zurückzugeben. Eine Bestätigung der Kündigung erfolgt nur bei schriftlichem Vermerk im Kündigungsschreiben.
9. Der Einzug des Förderbeitrages erfolgt halb- oder ganzjährig. Fördermitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren bzw. SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 10. Tag des 1. Monats im Jahr oder Halbjahr.

§ 5 Gebühren

Aufnahmegebühren

Mitgliedsform	Aufnahmegebühr
Kinder bis 14 Jahre	5,00 €
Jugendliche bis 18 Jahre	5,00 €
Erwachsene	10,00 €

Zusatzgebühren/Bonus

1. Mitglieder, die zusätzlich an der Wassergymnastik oder am Schwimmen teilnehmen zahlen eine Zusatzgebühr von 2,50 € pro Stunde.
Mitglieder, die zusätzlich am Muskelaufbautraining teilnehmen, zahlen eine Zusatzgebühr von 1,50 € pro Stunde.
Diese Gebühren sind beim Übungsleiter zu entrichten und werden in Form von 10er Karten bezahlt.
2. Kursgebühren
Gebühren für die Teilnahme an Präventions- und sonstigen Kursen, inklusive einer möglichen Bonusregelung für Vereinsmitglieder, werden im Kneipp-Kurier gesondert ausgewiesen.
3. Mitglieder, welche einen Antrag auf Rehabilitationssport von den Krankenkassen genehmigt bekommen und im Verein abgelten, erhalten einen Bonus in Form von Beitragsbefreiung im folgenden Quartal.

§ 6 Beschlussfassung und Inkrafttreten

Die außerordentliche Hauptversammlung hat am 10. Juli 2023 diese Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

Beate Stock
Vorsitzende

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Dies Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie findet ihre Grundlage aber in der Satzung in der Fassung vom 22. März 2019 in den §§ 5, 6 und 7. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen und kann nur von der Hauptversammlung geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Hauptversammlung beschließt die Höhe des Beitrages, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. des folgenden Quartals erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben wahrnehmen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

Folgende Beiträge werden nach dem Solidarprinzip erhoben:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Kinder bis 14 Jahre	10,00 € im Monat
02	Jugendliche bis 18 Jahre	15,00 € im Monat
03	Erwachsene 1x wöchentlich Sport	20,00 € im Monat
04	Erwachsene Mehrere Male in der Woche Sport	25,00 € im Monat
05	Institutionen (Kindertagesstätten)	Jahresbeitrag von 20,00 € Je Mitarbeiter der Einrichtung
06	Fördermitglied (Bronze)	Jahresbeitrag von 60,00 €
07	Fördermitglied (Silber)	Jahresbeitrag von 90,00 €
08	Fördermitglied (Gold)	Jahresbeitrag von 120,00 €

§ 4 Fälligkeit der Beiträge

10. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
11. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 03 und 04.
12. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Verbandsmitgliedschaften und Versicherungen.
13. Der Ersteinzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt am 20. Tag des laufenden Monats für das aktuelle Quartal. Die Folgelastschriften der Mitgliedsbeiträge werden quartalsweise jeweils am 10. Tag des 1. Monats abgebucht. ... monatlich jeweils am 10. abgebucht.
14. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungs- bzw. SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 10. Tag des 1. Monats/Quartals auf das Vereinskonto. ... zum 10. des Monats ...
15. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 3,00 € pro Mahnung erhoben.
16. In sozialen Härtefällen, wie *Magdeburg-Pass* oder bei Krankheit länger als 3 Monate, kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe gestellt werden. Der verminderte Beitrag beträgt 7,00 € pro Monat. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
Ein schriftlicher Antrag ist an den Vorstand zu richten. Die schriftliche Genehmigung erhält das Mitglied und der Übungsleiter, eine Kopie liegt in der Verwaltung vor. Sobald das Mitglied wieder am Sport teilnimmt, muss eine Meldung an die Geschäftsstelle erfolgen.
Alle für den Verein tätigen Übungsleiter verpflichten sich zur Teilnahme an der Prüfung, ob eine Beitragsminderung eines Mitgliedes noch Bestand hat.
In einem Rhythmus von 6 Monaten wird geprüft, ob das Mitglied noch einen Anspruch auf Beitragsminderung hat, eine Information folgt an den jeweiligen Übungsleiter.
17. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist laut Satzung zum Quartalsende **Monatsende** möglich und hat schriftlich **bis zum 15. des Monats** zu erfolgen. Der Mitgliedsausweis ist bei der Kündigung der Mitgliedschaft zurückzugeben. Eine Bestätigung der Kündigung erfolgt nur bei schriftlichem Vermerk im Kündigungsschreiben.
18. Der Einzug des Förderbeitrages erfolgt halb- oder ganzjährlich.
Fördermitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren bzw. SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 10. Tag des 1. Monats im Jahr oder Halbjahr.

§ 5 Gebühren

Aufnahmegebühren

Mitgliedsform	Aufnahmegebühr
Kinder bis 14 Jahre	5,00 €
Jugendliche bis 18 Jahre	5,00 €
Erwachsene	10,00 €

Zusatzgebühren/Bonus

4. Mitglieder, die zusätzlich an der Wassergymnastik oder am Schwimmen teilnehmen zahlen eine Zusatzgebühr von 2,50 € pro Stunde.
Mitglieder, die zusätzlich am Muskelaufbautraining teilnehmen, zahlen eine Zusatzgebühr von 1,50 € pro Stunde.
Diese Gebühren sind beim Übungsleiter zu entrichten und werden in Form von 10er Karten bezahlt.
5. Kursgebühren
Gebühren für die Teilnahme an Präventions- und sonstigen Kursen, inklusive einer möglichen Bonusregelung für Vereinsmitglieder, werden im Kneipp-Kurier gesondert ausgewiesen.
6. Mitglieder, welche einen Antrag auf Rehabilitationssport von den Krankenkassen genehmigt bekommen und im Verein abgelten, erhalten einen Bonus in Form von Beitragsbefreiung im folgenden Quartal.

§ 6 Beschlussfassung und Inkrafttreten

Die außerordentliche Hauptversammlung hat am 10. Juli 2023 diese Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

Beate Stock
Vorsitzende